

## Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der RUGE FEHSENFELD Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater (nachfolgend „Partnerschaft“ genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mandate werden der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen. Soweit aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen oder mehreren Partnern zustande kommt, gelten diese Auftragsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Partnern.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
3. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Informationen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Er ist jedoch verpflichtet, auf festgestellte, offensichtliche Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
4. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerungen, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
6. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. beschränkt, soweit das gesetzlich zulässig ist. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbeschränkung jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Gesamthaftung der Partnerschaft gegenüber mehreren Auftraggebern und/oder mehreren Anspruchsberechtigten wird auf insgesamt EUR 4 Mio. beschränkt. Die Partnerschaft unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme die gesetzlichen Mindestsummen übersteigt.
7. Soweit ein Schadensersatzanspruch kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, kann der Anspruch gegenüber der Partnerschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Dies gilt nicht, soweit sich der Schadensersatzanspruch aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Partnerschaft ergibt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
8. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt die Partnerschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird die Beseitigung abgelehnt, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaft die Mängel durch jemand anderen beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) können von der Partnerschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Partnerschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Partnerschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
9. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Nr. 2 bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Partnerschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
10. Die Partnerschaft haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte.
11. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Partnerschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen der Partnerschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Partnerschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Partnerschaft berechtigt, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf einer angemessenen Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Partnerschaft den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Partnerschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
12. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der Partnerschaft in dieser Angelegenheit. Gegenüber der Partnerschaft sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Die Partnerschaft darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.

13. Die Partnerschaft ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
14. Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Partnerschaft nach den für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Vergütungsvorschriften (insbesondere StBVV und RVG), wobei sich die Vergütung nach den jeweiligen Gegenstandswerten richtet. Für solche Tätigkeiten, die weder durch eine Honorarvereinbarung oder gesetzliche Vergütungsvorschriften geregelt werden, gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
15. Die Verpflichtung der Partnerschaft zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieser Aufforderung abgeholt hat. Die Partnerschaft kann Abschriften – auch in digitaler Form anfertigen und zurückbehalten. Die Partnerschaft kann die Herausgabe von Unterlagen verweigern, bis diese wegen etwaiger Gebühren vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
16. Für alle Verträge zwischen der Partnerschaft und dem jeweiligen Auftraggeber, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich materielles deutsches Recht.
17. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
18. Die Partnerschaft weist gem. § 36 Verbrauchereteiligungsgesetz darauf hin, dass sie nicht verpflichtet und bereit ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
19. Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Auftragsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Standesrechtes.
20. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen (Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht – auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach – an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Partnerschaft hat hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung der Partnerschaft einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
21. Wenn der Auftraggeber der Partnerschaft eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Partnerschaft ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen.
22. Die Partnerschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Partnerschaft ist zudem berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Partnerschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.
23. Sollte eine in diesen Auftragsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Partnerschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.

Ort, Datum

Unterschrift

